Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3959

08. 02. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3818 —

Verdacht der Beteiligung einer deutschen Firma am vermuteten Aufbau einer angeblichen Chemiewaffenfabrik in Libyen

Der Bundesminister der Finanzen – III A 7 – A 3022 – 17/89 – hat mit Schreiben vom 25. Januar 1989 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welcher Art waren die von Bundeskanzler Kohl im Anschluß an die ihm in Washington am 16. November 1988 zugegangenen Informationen bezüglich des Verdachts einer deutschen Beteiligung am Bau einer Chemiewaffenfabrik in Libyen zugesagten „umgehenden Prüfungen", wann wurden sie aufgenommen und zu welchen Ergebnissen führten sie?

Nach der Reise des Bundeskanzlers in die USA hat das Bundesministerium der Finanzen das Zollkriminalinstitut angewiesen, die bereits damals laufenden Vorermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts fortzuführen. Dies ist geschehen. Inzwischen haben mehrere örtlich zuständige Staatsanwaltschaften gegen mehrere der betroffenen Firmen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Außerdem hat das Bundesfinanzministerium bei verschiedenen Unternehmen Außenwirtschaftsprüfungen angeordnet, um festzustellen, ob diese Unternehmen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) durch ungenehmigte Warenausfuhren verletzt haben. Ferner sind mit den Zollverwaltungen verschiedener Staaten Verbindungen aufgenommen worden, um die Prüfungen und Ermittlungen zu fördern.

Die Staatsanwaltschaft Offenburg hat inzwischen sämtliche strafrechtlichen Ermittlungen an sich gezogen. Ergebnisse liegen bisher nicht vor.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Stenographischen Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 1989, S. 8621 f. verwiesen.

Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

2. Warum ist die Oberfinanzdirektion Freiburg erst am 30. Dezember 1988 angewiesen worden, bei der „beschuldigten" Firma in Lahr/Schwarzwald zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz vorliegt?

Eine Außenwirtschaftsprüfung war zunächst zurückgestellt worden, um die Vorermittlungen nicht bekannt zu machen und dadurch die weitere Aufklärung zu vereiteln. Außerdem sollte die von amerikanischer Seite angekündigte ausführliche Unterrichtung abgewartet werden. Eine US-Delegation hatte am 22. Dezember 1988 Vertreter der beteiligten Ressorts über vorliegende Erkenntnisse informiert und ihnen zugesagt, die Möglichkeit der Überlassung weiterer Unterlagen prüfen zu lassen.

Da sich am 29. Dezember 1988 abzeichnete, daß ein Verzicht auf offene Ermittlungsmaßnahmen nicht länger möglich war, wurde die Oberfinanzdirektion Freiburg noch am selben Tage angewiesen, bei der Firma Imhausen eine Außenwirtschaftsprüfung durchzuführen.

3. Wie ist der Widerspruch zu erklären, daß die OFD Freiburg Presseberichten vom 3. Januar 1989 zufolge aufgrund der „nicht ganz leichten Aufgabe" „erst in einigen Wochen" mit Ergebnissen ihrer Überprüfung rechnete, am 4. Januar aber bereits den Abschlußbericht für Donnerstag, den 5. Januar 1989 ankündigen konnte?

Bei der Firma Imhausen ist zunächst geprüft worden, ob sie durch illegale Lieferungen von Anlagen und Know-how am Aufbau einer Anlage zur Herstellung chemischer Kampfstoffe in Libyen beteiligt war. Lediglich dieser Teil der Prüfung wurde am 5. Januar 1989 beendet. Die Betriebsprüfung der übrigen Ausfuhrgeschäfte in andere Länder wurde danach fortgesetzt.

4. Warum wurde entgegen sonstigen Gepflogenheiten im vorliegenden Falle der Name des beschuldigten Unternehmens öffentlich genannt?

Der Name der Firma Imhausen ist amtlicherseits erst nach entsprechenden Presseberichten genannt worden.

5. Besteht ein Verdacht, daß seitens der beschuldigten Firma Ausfuhren, die nach Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig gewesen wären, über Firmen im Ausland (Zürich, Hongkong, Vaduz) getätigt bzw. fingiert wurden, um eine evtl. Genehmigungserfordernis nach § 34 Außenwirtschaftsgesetz zu umgehen?

6. Die beschuldigte Firma in Lahr/Schwarzwald entwickelt eigenen Angaben zufolge „komplette Verfahren und Teilprozesse (...) im Auftrag von Regierungen und staatlichen Institutionen (und) in Zusammenarbeit mit anderen Firmen" (Firmenprospekt anläßlich des 75jährigen Bestehens). Sie bestreitet bekanntlich nachdrücklich, im Zusammenhang mit dem Chemiewerk in Rabta/Libyen irgendwelche Verträge mit dem Staat Libyen oder dortigen Behörden oder sonstigen Geschäftspartnern geschlossen zu haben.

   Verfügt die Bundesregierung über Informationen über Verträge oder Beteiligungen der betreffenden Firma an anderen Projekten in Libyen, die nicht im Zusammenhang mit dem Chemiewerk in Rabta stehen?

Die Staatsanwaltschaft Offenburg hat am 13. Januar 1989 den Anfangsverdacht wegen einer Straftat nach § 34 AWG bejaht und deshalb ein Strafverfahren gegen die Firma eingeleitet. Die weitere Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Fortgang der Ermittlungen ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Die Bundesregierung wird alle ihr vorliegenden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellen.

7. Seit 1984 gibt es einen Genehmigungsvorbehalt für die Ausfuhr chemischer Vorprodukte und für Anlagen, die zur Herstellung, Erprobung und Untersuchung von chemischen Kampfstoffen „auch nur geeignet sind".

   In welcher Weise sind zuvor entsprechende Exportgeschäfte kontrolliert worden?

Die Berichte über die Bemühungen anderer Staaten um die Herstellung und Verwendung chemischer Kampfmittel haben die Bundesregierung 1984 veranlaßt, die Ausfuhr von einigen chemischen Verbindungen, die als Vorstoffe für solche Kampfstoffe verwendet werden können, sowie Anlagen, Anlagenteile und sonstige Ausrüstungsgegenstände für die Untersuchung, Herstellung, Verarbeitung oder Erprobung von phosphororganischen Verbindungen, Lost oder anderen hochtoxischen Verbindungen einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen. Damit wurde die bereits in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A enthaltene Ausfuhrgenehmigungspflicht ausgedehnt, die schon bestand für chemische Stoffe für den Kriegsgebrauch und Ausrüstung, die besonders konstruiert und bestimmt sind zum Verbreiten, zur Abwehr, Feststellung und Identifizierung dieser Stoffe.

8. Die betroffene Firma pflegt seit Jahren umfangreiche Beziehungen u. a. zu Pakistan; im Jahr 1965 wurde dort ein Consultingprojekt über eine Produktionsanlage für Phosphorsäure/Insektizide durchgeführt.

   Verfügt die Bundesregierung über genauere Informationen über dieses Projekt und die heutige Verwendung der Anlage?

Soweit in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit feststellbar, verfügt die Bundesregierung nicht über derartige Informationen.

9. In welcher Weise und bis wann gedenkt die Bundesregierung, die seit langem bekannten personellen und organisatorischen Defizite bei den für die Kontrolle von Exporten nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden (Bundesamt für Wirtschaft, Zollbehörden, Oberfinanzdirektionen) zu beheben?

Die Bundesregierung prüft zur Zeit intensiv, wie die personelle und technische Ausstattung der für die Außenwirtschaftsüberwachung zuständigen Behörden verbessert werden können. Die notwendigen Maßnahmen werden kurzfristig erfolgen. Um den Engpässen in der Aufgabenerledigung des Bundesamts für Wirtschaft Rechnung zu tragen, sind bereits in den Bundeshaushalten 1988 und 1989 zusätzliche Personalstellen sowie die Mittel für eine umfassende Ausstattung der Ausfuhrabteilung mit moderner Informationstechnik ausgewiesen worden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Erweiterung der Genehmigungspflichten bzw. die Einführung einer Meldepflicht für den Export von chemischen Gütern, technischen Unterlagen und/oder Produktionsanlagen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Technologie-Unterlagen sowie für die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen für die Fertigung sensitiver Waren und über sensitive Technologie auf weitere Länder auszudehnen. Einen entsprechenden Beschluß hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 10. Januar 1989 gefaßt.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den möglichen Nutzen einer evtl. einzurichtenden internationalen Behörde, die analog der Internationalen Atomenergie-Organisation mit der Kontrolle und Aufsicht über die Produktion und den Handel von auch im zivilen Bereich immer gefährlicher werdenden Chemieprodukten betraut werden könnte?

Die Bundesregierung setzt sich seit langem im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz für ein völliges Verbot der chemischen Waffen ein. Sie tritt mit großem Nachdruck für den baldigen Abschluß einer entsprechenden Konvention ein. Im Rahmen dieser Konvention ist die erst auf dieser Basis mögliche Schaffung einer internationalen Kontrollbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen vorgesehen. Diese Kontrollbehörde soll auch zu Routine- oder Verdachtskontrollen in chemischen Anlagen berechtigt sein. Bei den Verhandlungen über die Ausgestaltung der einzelnen Befugnisse dieser Behörden werden die Erfahrungen der Internationalen Atomenergie Organisation berücksichtigt. Die Bundesregierung ist daher der Ansicht, daß durch den möglichst baldigen Abschluß einer CW-Verbotskonvention und die damit verbundene Schaffung einer internationalen Kontrollbehörde dem in der Frage zum Ausdruck kommenden Anliegen Rechnung getragen würde.

Alle Anstrengungen sollten jetzt auf den Abschluß dieser Konvention mit ihren weitreichenden Verifikationsmöglichkeiten gerichtet werden. Forderungen zur Schaffung einer internationalen Behörde im Chemiebereich unabhängig von der Genfer Konferenz wären nicht hilfreich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333